



per E-Mail [REDACTED]
Herrn
Mohammed Al Sharkey

Berlin, 4. Juli 2017
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-124/2017

- Bezug:
1. E-Mail vom 14. Mai 2017
 2. Eingangsbestätigung vom 19. Mai 2017
 3. Informationsschreiben vom 13. Juni 2017
 4. Ihre E-Mail vom 14. Juni 2017

Referat ZR 4
Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher
Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Regierungsdirektorin
Silke Schmidt-Hederich
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrter Herr Al Sharkey,

mit E-Mail vom 14. Mai 2017 baten Sie um "Zusendung der Einrichtungsverfügung der Unterabteilung Mandatsdienste (incl. der Referate in der Unterabteilung), aus der die Aufgabenabgrenzung hervorgeht sowie Mitteilung, wieviele Mitarbeiter die Unterabteilung in welchen Besoldungs-/Tarifgruppen in den einzelnen Referaten beschäftigt und wieviele Mitarbeiter männlich und weiblich sind".

Nach einer Prüfung Ihres Antrages hatte ich Sie mit E-Mail vom 13. Juni 2017 informiert, dass die Bearbeitung mit einem deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden und damit gebührenpflichtig sei, da die von Ihnen gewünschten Informationen nicht „auf Knopfdruck verfügbar“ sind. Sie wurden auf den Gebührenrahmen hingewiesen und bis zum 27. Juni 2017 um Mitteilung gebeten, ob Sie angesichts der zu erwartenden Gebührenfolge an Ihrem Antrag festhalten möchten.

Daraufhin führten Sie in Ihrer E-Mail vom 14. Juni 2017 aus, dass es sich bei den von Ihnen begehrten Unterlagen um laufende Vorgänge handeln würde, diese sich dementsprechend nicht im Archiv befinden könnten. Zudem sei Ihnen der dargelegte Verwaltungsaufwand nicht nachvollziehbar.

Mit Ihrem Antrag wünschen Sie einerseits Auskunft zur Anzahl und der Besoldungs-/Tarifgruppen der weiblichen und männlichen Mitarbeiter in der Unterabteilung PM, andererseits die Übersendung der Einrichtungsverfügung der Unterabteilung



Mandatsdienste. Letztere ist für laufende Vorgänge nicht erforderlich. Unterlagen über organisationsrechtliche Veränderungen mussten erst beim Parlamentsarchiv des Deutschen Bundestages angefordert werden. Nach Auskunft des Parlamentsarchivs und der zuständigen Organisationseinheit waren für die Prüfung, Recherche und Aufbereitung der Daten insgesamt 6 Stunden eines/einer Mitarbeiter/in des gehobenen Dienstes erforderlich.

Wie Ihnen bereits mitgeteilt, sind nach der IFGGebV und der Anlage 1 Teil A, 1.3 zu § 1 Abs. 1 IFGGebV für einen Mitarbeiter des gehobenen Dienstes Gebühren in Höhe von 45 Euro je Stunde anzusetzen. In dem vorliegenden Fall sind damit aufgrund des erheblichen Verwaltungsaufwands Gebühren in Höhe von 270,00 Euro entstanden. Diese Kosten sind von Ihnen zu erstatten. Hinzu käme der Verwaltungsaufwand für die bisherige Bearbeitung und die Ermittlung der begehrten Auskünfte zum Personal der Unterabteilung PM, von deren Festsetzung Abstand genommen wird.

Um den Gebührenbescheid erlassen zu können, bedarf es einer postalischen Anschrift oder De-Mail-Adresse.

Wie Ihnen bereits in anderen Verfahren mitgeteilt wurde, gelten für die Bearbeitung jedes IFG-Antrages neben den Bestimmungen im IFG die verfahrensrechtlichen Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Danach ist ein Antrag schriftlich, mündlich, telefonisch (§ 10 VwVfG) oder elektronisch (§§ 3 a VwVfG) möglich. Sie haben mit Ihren Anträgen die elektronische Form gewählt.

Das Verfahren, in welcher Form eine Auskunft erteilt werden kann, ist in § 7 Abs. 3 Satz 1 IFG geregelt, wonach die Erteilung von Auskünften in mündlicher, telefonischer, schriftlicher und elektronischer Form erfolgen kann. In welcher Form eine zu erteilende Auskunft erteilt wird, steht im sogenannten pflichtgemäßen Ermessen der auskunftspflichtigen Stelle (vgl. u.a. Schoch in: IFG-Kommentar, § 7 Rn. 75).



Ist ein Antrag auf Erteilung einer einfachen Auskunft gerichtet und liegen die erbetenen Informationen vor, ohne dass Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IFG dem Auskunftsanspruch entgegenstehen oder ein erheblicher Verwaltungsaufwand geltend gemacht werden muss, können diese unmittelbar telefonisch oder per E-Mail erteilt werden.

Zu den einfachen Auskünften zählen nach dem Willen des Gesetzgebers mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte, die ohne Rechercheaufwand möglich sind.

Diese Voraussetzungen liegen hinsichtlich Ihres Antrags vom 14. Mai 2017 nicht vor, da die von Ihnen begehrten Informationen nur mit einem erheblich erhöhten Verwaltungsaufwand ermittelt werden konnten.

Die Beantwortung Ihres IFG-Antrags ist daher nur mit einem rechtsmittelfähigen Bescheid möglich, da es mit Blick auf die Rechtsbehelfs-/Rechtsmittelfristen für Widerspruchs- oder Klageverfahren auf die nachvollziehbare Bekanntgabe der Entscheidung ankommt.

Nach § 43 Abs. 1 i. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 § VwVfG wird ein Verwaltungsakt wirksam, wenn er demjenigen gegenüber bekannt gegeben wird, für den er bestimmt ist. Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 2 Satz 1 VwVfG). Die Bekanntgabe dieses Bescheides muss nach § 41 VwVfG für die Behörde nachvollziehbar sein, da der Zeitpunkt der Bekanntgabe die Rechtsbehelfsfristen in Gang setzen.

Die elektronische Übersendung von ganz oder teilweise ablehnenden Bescheiden nach § 41 Abs. 2 S. 2 VwVfG i. V. m. § 3a Abs. 1 VwVfG kommt nicht in Betracht, da der Deutsche Bundestag nicht über das hierfür erforderliche elektronische Signaturverfahren verfügt.

Daher bitte ich Sie, bis zum 20. Juli 2017 um Mitteilung einer postalischen Anschrift oder Ihrer De-Mail. Anderenfalls ist eine



abschließende Bearbeitung wegen Ihrer fehlenden Mitwirkung
nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Heusinger